

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
per Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06.11.2020

Geschäftszahl: 2020-0.348.580

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden bezeichnet als „wir“ bzw. „ÖH BOKU“) bedankt sich für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßen wir eine klare legislative Regelung betreffend der Daten von Studierenden. Auch ist zu befürworten, dass mit der Umstellung von Sozialversicherungsnummer auf bereichsspezifische Personenkennzeichen endlich der Empfehlung des Datenschutzrates (bereits in dessen Stellungnahme zum Bildungsdokumentationsgesetz 2002) nachgekommen wird, wonach auf Grund von Datenschutzbedenken Sozialversicherungsnummern nicht als „universelles Personenkennzeichen“ geeignet wären.

Ebenso erachten wir es als wichtig, dass auf die diversen Bestimmungen der DSGVO Rücksicht genommen wird. Insbesondere eine klare Regelung der Löschrufen der erhobenen Daten sowie klare Regelungen, zu welchen Zwecken die erhobenen Daten verarbeitet werden dürfen, sowie zur Verantwortlichkeit bezüglich Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind notwendig.

Ein Kritikpunkt ist allerdings, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine Datenschutzfolgeabschätzung vorliegt, da diese „[...] im Ressort parallel zum Gesetzgebungsprozess durchgeführt [...]“ wird.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Detailanalyse

Zu Artikel 1 - Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020)

Ad § 3 - Allgemeine Bestimmungen:

Die Umstellung von Sozialversicherungsnummern auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) unter der Prämisse des Datenschutzes befürworten wir. Wichtig ist es, dass es bei nicht-österreichischen Studierenden zu keinen Benachteiligungen kommt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Zulassung an Österreichischen Hochschulen noch kein bPK erstellt werden kann, da sie noch nicht in Österreich wohnhaft sind. Die Vergabe der erwähnten Ersatzkennzeichen ist hier erforderlich, gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass es für die betroffenen Studierenden keinen Unterschied macht, ob sie über ein bPK oder ein Ersatzkennzeichen verfügen.

Ad § 9 - Evidenzen der Studierenden:

Auch wenn durch direkten Zugriff der Hochschulen auf Lichtbilder in zentralen Registern möglicherweise Abläufe vereinfacht werden können möchten wir dringend anregen, die Notwendigkeit dieser Zugriffsrechte zu überprüfen. Insbesondere, da bei der derzeit im Entwurf enthaltenen automatisierten Abfragemöglichkeit keinerlei Einwilligung der Studierenden vorgesehen ist. Unseres Erachtens nach ist es dringend geboten, dass die Verarbeitung und Verwendung des Lichtbildes aus den in §9 Z 9 lit. a-d angeführten Quellen durch die Hochschulen allenfalls nur durch vorherige (elektronische) Einwilligung der*des Studierenden erfolgen darf.

Ad § 10 - Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

Durch Erweiterung des gemeinsamen Datenverbundes, dem gemäß vorliegendem Entwurf alle Hochschulen angehören sollen, erhoffen wir uns Vereinfachungen für Studierende gemeinsam eingerichteter Studien, sowie eine verbesserte Durchlässigkeit im postsekundären Bildungsbereich.

Die klaren Regelungen der Datenverarbeitungszwecke und Abfrageberechtigungen begrüßen wir.

Die ÖH BOKU begrüßt die Beibehaltung der Abfragemöglichkeiten durch die ÖH bzw. die jeweiligen Hochschulvertretungen und unterstreicht deren Wichtigkeit für eine geordnete Vertretungsarbeit im Sinne der Studierenden.

Bei den in Abs. 10 vorgesehenen Löschrufen ist die Regelung aus § 53 UG betreffend die Aufbewahrung von Prüfungsdaten für mindestens 80 Jahre im vorliegenden Entwurf noch nicht abgebildet.

Ad § 13 - Vorhaben im Öffentlichen Interesse:

Die Verarbeitung der Daten von Studierenden im Zuge von „Vorhaben im öffentlichen Interesse“ ist kritisch zu betrachten. Zwar ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass Daten für



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



statistische Erhebungen und Studien wie die „Studierendensozialerhebung“ durch die*den Bundesminister*in verarbeitet werden dürfen, jedoch ist die Definition der „Vorhaben im Öffentlichen Interesse“ nach Abs. 1. eindeutig unzureichend. Hier ist eine explizite Definition der Vorhaben, ggf. in Form einer Anlage und exemplarischer Auflistung, unabdingbar.

Des Weiteren ist, wider dem Sinne der DSGVO, keine Löschrfrist für die gem. Abs. 2 bereitgestellten Daten vorgesehen. Hier schlagen wir vor, eine Löschrfrist per Beendigung des Vorhabens im Öffentlichen Interesse, spätestens jedoch drei Jahre nach Beginn der Verarbeitung festzuschreiben. Obwohl laut Abs 2. nur Kontaktdaten zu diesem Zwecke verarbeitet werden dürfen ist im Gesetzesentwurf an keiner Stelle festgehalten, welche Daten dies umfasst. Hier schlagen wir eine explizite Einschränkung auf E-Mail-Adressen und Zustelladressen vor.

Durch Abs. 3 werden Hochschulen verpflichtet, „bei der Bereitstellung von Kontaktdaten von Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden, Studienabbrecherinnen und -abbrechern, Absolventinnen und Absolventen sowie vom Personal aktiv mitzuwirken“. Hier sei erwähnt, dass es sich bei Studienwerber*innen, Studienabbrecher*innen und Absolvent*innen nicht mehr bzw. noch nicht um Angehörige der Hochschule handelt, und daher zu erwarten ist, dass es sich um Daten wie z.B. private E-Mail Adressen (deren Erhebung durch die Hochschulen in § 18 Abs. 6 normiert werden soll) handelt. Dies sehen wir als problematisch, da im derzeitigen Vorschlag von § 18 Abs. 6 weder Löschrfristen noch genaue Verarbeitungszwecke genannt werden.

Ad § 18 - Bundesstatistik zum Bildungswesen:

Abs. 6

Es fehlt eine Begründung, zu welchen Zwecken hier Daten über die Gesamtevidenz heraus erhoben werden müssen. Insbesondere inwieweit und für welche Zwecke die Erhebung der privaten E-Mail-Adresse gerechtfertigt ist, sollte überprüft werden. Zusätzlich möchten wir dringend anregen, Löschrfristen und klarer umschriebene Verarbeitungszwecke für die hier erhobenen Daten zu ergänzen.

Abs. 7

Per Verordnung der*des zuständigen Bundesminister*in soll die Festlegung näherer Bestimmungen zur statistischen Erhebung gem. Abs. 6 näher geregelt werden. Hier wird in den Erläuterungen erwähnt, dass diese Erhebung bei Studien mit Eignungs-/Aufnahmeverfahren bereits im Zuge der „erstmaligen verbindlichen Anmeldung“ zum Eignungs-/Aufnahmeverfahren durchgeführt werden kann bzw. muss. Hier möchten wir anmerken, dass diese Regelung in der entsprechenden Verordnung so ausgestaltet sein muss, dass es dadurch zu keinem zusätzlichen Schritt im Verfahren kommt. Dies würde eine weitere Hürde für Studienwerber*innen darstellen. Daher sollte die Erhebung in bereits bestehende Schritte der jeweiligen Eignungs-/Aufnahmeverfahren eingeplant werden. Grundsätzlich spricht sich die ÖH BOKU jedoch für einen freien Hochschulzugang und gegen Zugangsbeschränkungen aus.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Zu Artikel 6: Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Natürlich ist eine Aktualisierung der im Universitätsgesetz (UG) enthaltenen Verweise begrüßenswert. Wir möchten an diese Stelle darauf hinweisen, dass im vorliegenden Entwurf lediglich der Verweis in § 143 Abs. 42 UG aktualisiert wird, jedoch auch § 53 und § 141 Abs. 2 u. 3 UG Verweise auf das Bildungsdokumentationsgesetz enthalten.

Conclusio

Durch das Bildungsdokumentationsgesetz wird die Verarbeitung einer Vielzahl an Daten mit langer Aufbewahrungsdauer normiert, weshalb durch klare Vorgaben einem Missbrauch dieses „Datenberges“ (auch in Zukunft) vorgebeugt werden muss. Hier sei auf das Prinzip der Datenminimierung verwiesen. Ebenso müssen klare Verantwortlichkeiten geregelt sein und der zur Verarbeitung der Daten berechnigte Personenkreis möglichst gering gehalten werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls das in den Erläuterungen erwähnte Erarbeiten einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschrfristen gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen zu befürworten. Hier möchten wir anregen, auch der Studierendenvertretung ein Mitspracherecht in diesem Prozess einzuräumen, da es ja immerhin um die persönlichen Daten der Studierenden geht.

Die Verwendung von pBK anstelle von Sozialversicherungsnummern als Identifikation ist hier ein guter und begrüßenswerter Schritt. Allerdings ist selbstverständlich zu beachten, dass es sich weiterhin um sensible personenbezogene Daten handelt und die in der Datenschutzgrundverordnung vorgesehenen Schutzmechanismen beachtet werden.

Eine genauere Definition, wann Daten „im öffentlichen Interesse“ durch die*den zuständige*n Bundesminister*in verwendet werden dürfen ist dringend erforderlich, um einer potenziellen Verwendung außerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmens, vorzubeugen.

Für die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien:

Johannes Schützenhofer

Christina Seiringer

Timon Kalchmayr

*Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Philip Berger

*Referent für Bildungspolitik der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.

